

Bekanntgabe der Feststellung gem. § 5 Abs. 2 UVPG

für die 2. Änderung des planfestgestellten Plans für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 5: Verden – Hoya

I. Sachverhalt

Die TenneT TSO GmbH hat im Zuge des Neubaus der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 5: Verden – Hoya gem. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) eine Planungsänderung bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

II. Gegenstand der Planänderung

Die TenneT TSO GmbH plant den Neubau der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen. Das Vorhaben soll im Abschnitt 5: Verden – Hoya gegenüber der am 10. Juni 2022 von der Niedersächsischen Landbehörde für Straßenbau und Verkehr planfestgestellten Ausführung (Az.: 4128-05020-102) geändert werden. Die beantragten Änderungen umfassen im Wesentlichen folgende Teilmaßnahmen:

Änderungen im Bereich der LH-10-3038/3039

- Drehung des Masten 2116
- Änderung der Zugspannung im Bereich UW Mehringen bis Mast 2123
- Aufbringen von Flugwarnkugel im Bereich der Masten 3001 bis 3005
- Ergänzung einer Arbeitsfläche nördlich der KÜA Mehringen Süd

Änderungen im Bereich der LH-10-3003

- Verschiebung der Masten 117N bis 121N
- Änderung des Masttyps von Mast 108A
- Ergänzung von je zwei Arbeitsflächen und Zuwegungen bei den Rückbaumasten 109 und 118
- Aufbringen von Flugwarnkugel im Bereich der Masten 101B, 101A, 101N und 102A,
- Drehung des Masten 109A
- Ergänzung von Schutzgerüstflächen an der Hoyaer Emte und einer kurzen Zuwegung zwischen den Rückbaumasten 102 und 103

Änderungen im Bereich der LH-10-1060 und LH-10-1088

- Ergänzung von Arbeitsflächen und Zuwegungen bei den Rückbaumasten 1 bis 3

Änderungen im Bereich der LH-10-1059

- Ergänzung einer Arbeitsfläche am Mast 125A

Die Planänderung umfasst überwiegend neue Flächeninanspruchnahmen durch Änderungen der Schutzstreifen insbesondere aufgrund von Masterhöhungen, Mastdrehung und Mastverschiebung im Umfeld des bereits planfestgestellten Vorhabens. Insgesamt kommt es zu einer Vergrößerung der dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch Überspannung um 5.167 m². Ferner kommt es zu temporären, bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen von insgesamt 16.475 m² durch zusätzlich Arbeitsflächen und Zuwegungen.

III. Feststellung der UVP-Pflicht

Bei dem beantragten Vorhaben (Planungsänderungen im Zuge der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 5: Verden – Hoya) handelt es sich um die Änderung eines bereits zugelassenen Vorhabens, für das nach Nr. 19.1.1. Anlage 1 UVPG eine UVP durchgeführt wurde. Allein die beantragte Änderung überschreitet oder erreicht nicht die Größen- und Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht. Somit ist gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung ist die Vorhabenträgerin gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 4 UVPG verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 UVPG zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standortes sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens zu übermitteln. Bei den Angaben der Vorhabenträgerin ist auch den Kriterien der Anlage 3 UVPG Rechnung zu tragen, sofern diese für das Vorhaben von Bedeutung sind.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG). Hierbei werden die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 5 UVPG).

Für die Vorprüfung wird der Rahmen für die Frage, welche Umweltauswirkungen als erheblich einzustufen sind, durch das materielle Zulassungsrecht gesetzt. Nachteilige Umweltauswirkungen können auch im Rahmen einer UVP-Vorprüfung bereits dann erheblich sein, wenn sie mehr als geringfügig und damit abwägungserheblich sind¹. Das heißt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht erst dann vorliegen, wenn sie die nach dem jeweils einschlägigen materiellen Zulassungsrecht maßgebliche Schädlichkeitsgrenze voraussichtlich überschreiten und damit so gewichtig sind, dass sie grundsätzlich zu einer Versagung der Zulassung führen müssen. Umweltauswirkungen können auch dann erheblich im Sinne von § 7 Abs. 1 UVPG sein, wenn sie an die Zumutbarkeitsschwelle heranreichen und deshalb in der Abwägung so gewichtig sind, dass zum Zeitpunkt der UVP-Vorprüfung ein Einfluss auf das Ergebnis des Planfeststellungsbeschlusses nicht ausgeschlossen werden kann². Zugleich bedarf es im Rahmen der UVP-Vorprüfung einer Gewichtung der abwägungserheblichen Belange unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten vorhaben- und standortbezogenen Kriterien³.

¹ BVerwG, Urt. v. 13.12.2007 – 4 C 9.06, BVerwGE 130, 83 (Rn. 34).

² BVerwG, Urt. v. 17.12.2013 – 4 A 1.13, NVwZ 2014, 669 (Ls. 1 sowie Rn. 37).

³ BVerwG, Urt. v. 25.06.2014 – 9 A 1.13, juris, Ls. 1.

Beurteilung der von der Planänderung hervorgerufenen Umweltauswirkungen

Aufgrund der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlage „Anlage – UVP-Vorprüfung“ wird festgestellt, dass durch die Planänderung keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG eintreten werden.

Im Bereich der zusätzlichen, bauzeitlich genutzten **Flächen** sind keine Lebensräume mit besonderer Bedeutung für **Pflanzen und Tiere** vorhanden. Der weit überwiegende Teil der bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen (16.275 m²) ist von sehr geringer bis geringer Bedeutung für das **Schutzgut Pflanzen**. Die Umweltstudie (Anlage 12, Tabelle 41) stellt die temporäre Inanspruchnahme von weniger wertvollen, leicht regenerierbaren Biotoptypen der Wertstufe I bis II als keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Durch den Rückbau des Masten 109 der LH-10-3003 wird eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme in einer Größe von 200 m² im Bereich von Intensivgrünland trockenerer Mineralböden (GIT) der Wertstufe III erforderlich. Dieser Verlust durch die bauzeitliche Inanspruchnahme stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dar, die mit dem Kompensationsfaktor 1 (leicht bis bedingt regenerierbar (< 25 Jahre)) anzusetzen ist. Nach Abschluss der Bauphase wird die bauzeitlich genutzte Fläche in einer Größe von 200 m² rekultiviert. Durch die Rekultivierung wird das GIT der Wertstufe III in derselben Flächengröße (Kompensationsfaktor 1) hergestellt. Die erhebliche Beeinträchtigung durch die bauzeitliche Inanspruchnahme von GIT der Wertstufe III ist somit ausgeglichen.

Wertvolle Bereiche für das **Schutzgut Tiere** sind durch die zusätzliche Inanspruchnahme nicht betroffen.

Durch die Vergrößerungen des Schutzstreifens wird 5.167 m² Fläche zusätzlich überspannt. Davon entfallen 5.161 m² auf Acker und 6 m² auf **Gehölze**. Im geringfügig verbreiterten Schutzstreifen zwischen Mast 107N und 108A liegen entlang eines Weges 6 m² sonstiger standortgerechter Gehölzbestand (HPS) der Wertstufe II. Weitere Gehölzbestände sind nicht betroffen. Bei dem Gehölzbestand handelt es sich nicht um Wald im Sinne des NWaldLG. Da auch hier weniger wertvolle, leicht regenerierbare Biotoptypen der Wertstufen I bis II betroffen sind, stellt die temporäre Inanspruchnahme (Lage im Schutzstreifen mit Wuchshöhenbeschränkung) gemäß der Umweltstudie (Anlage 12, Tabelle 41) keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Insgesamt werden bauzeitlich 16.275 m² **Boden** zusätzlich in Anspruch genommen. Empfindliche Böden (Boden mit hoher bis äußerst hoher standortabhängiger Verdichtungsempfindlichkeit) sind nicht betroffen. Baubetrieb im Bereich von Böden ohne Verdichtungsempfindlichkeit stellt keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Zwischen den Rückbaumasten 102 und 103 wird beidseitig der Hoyaer Emte (FGR – Nährstoffreicher Graben, Wertstufe II (von geringer Bedeutung)) bauzeitlich ein Schutzgerüst errichtet. Das **Gewässer** der Hoyaer Emte selbst ist nicht betroffen. Im Umfeld des Rückbaumasten 118 wird bauzeitlich eine Überfahrt über einen Graben (FGR) hergestellt. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist damit nicht verbunden.

Eine bauzeitliche Arbeitsfläche und ein Teilstück der Zuwegung am Rückbaumast 109 der LH-10-3003 befindet sich innerhalb des **Überschwemmungsgebietes** an der Weser. Die bauzeitliche Inanspruchnahme ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung verbunden.

Bedeutsame **Grundwasservorkommen** sind nicht betroffen.

Für das **Landschaftsbild** bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile sind nicht betroffen. Die Leitungsachsen der Leitung LH-10-3038/LH-10-3039, der Leitung LH-10-3003 in den

aufgeführten Abschnitten werden nicht verändert. Dies sowie der um drei Meter höhere Mast 101A der Leitung LH-10-3003 führen nicht zu einer erneuten Ermittlung eines Ersatzgeldes.

Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung oder besonderer Empfindlichkeit sowie Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind nicht betroffen.

Es liegen ferner keine Eingriffe in Schutzgebiete gemäß BNatSchG, NWG oder in sonstige geschützte Gebiete vor.

Zusammenfassende Beurteilung der UVP-Pflicht

Im Lichte der zu erwartenden Umweltauswirkungen, die sich aus der Beurteilung der Antragsunterlagen ergeben, kann eine UVP-Pflicht für die 2. Planänderung verneint werden.

Es kommt zwar zu zusätzlichen Beeinträchtigungen verschiedener Schutzgüter (Fläche, Boden und Pflanzen), unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG sind diese Umweltauswirkungen aber nicht als so schwerwiegend und komplex einzustufen, dass sie gem. § 9 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG die UVP-Pflicht begründen würden. Eine UVP kann daher unterbleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Hannover, 17.10.2023

I. A. Langner